

Per E-Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 29. November 2019

Vernehmlassung: Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des DNA-Profil-Gesetzes* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Seit dem Inkrafttreten des DNA-Profil-Gesetzes 2005 ist die DNA-Analyse aus der Strafverfolgung nicht mehr wegzudenken. Täglich werden in der Schweiz durchschnittlich 15 Tatortspuren mittels Abgleich im Informationssystem der spurgebenden Person zugeordnet. Die vorliegende Vorlage enthält die ersten grundsätzlichen Neuerungen des Gesetzes in 14 Jahren und bezieht damit Fortschritte aus der Wissenschaft mit ein. Zudem nimmt sie die Umsetzung zweier parlamentarischer Vorstösse auf.

Konkret sollen mit dem vorliegenden Vorschlag die Phänotypisierung und der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug explizit im Gesetz verankert und die Löschregelung der DNA-Profile aus der Datenbank vereinfacht werden. Die CVP steht diesen Neuerungen generell offen gegenüber. Es ist aber wichtig, dass Verhältnismässigkeit und Anwendungsspektrum bei den neuen Methoden strikte eingehalten werden.

Zur Phänotypisierung

Bisher durfte aus dem sichergestellten DNA-Material lediglich das Geschlecht eruiert werden. Mit der Phänotypisierung wird es neu möglich sein, weitere äussere sichtbare Merkmale (Augen-, Haar-, und Hautfarbe sowie die biogeografische Herkunft und das ungefähre Alter) aus der DNA zu bestimmen. Im Gegensatz zum DNA-Profil ist die Phänotypisierung nicht individualspezifisch. Dies bedeutet, dass die Merkmale nicht klar einer bestimmten Person zugewiesen werden können. Deswegen ist es wichtig zu unterstreichen, dass die Phänotypisierung kein Beweismittel, sondern lediglich ein Fahndungsinstrument ist. Dieses kommt subsidiär zur Anwendung, wenn „klassische“ Quellen von Fahndungsangaben, wie z.B. Zeugenaussagen oder Kameraaufnahmen, nicht ausreichen oder fehlen.

Ebenfalls wichtig hervorzuheben sind die unterschiedlichen Vorhersagegenauigkeiten für die verschiedenen Merkmale, die von rund 69% bis zu 98% reichen. Dies ist besonders in unserem mitteleuropäischen Raum wesentlich, wo es häufig Mischformen gibt, die beim jetzigen Stand der Wissenschaft schwieriger zu bestimmen sind. Dies könnte bei künftigen Fahndungen heikel sein. Gerade deswegen ist es aus Sicht der CVP wichtig, dass die Subsidiarität der Phänotypisierung immer gewahrt bleibt.

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen rechtlichen Einschränkungen, so dass die Phänotypisierung einzig bei Verbrechen mit Freiheitsstrafen von 3 Jahren oder mehr zum Einsatz kommt und die Daten nicht in der DNA-Datenbank gespeichert werden.

Zur Neuregelung der Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschlagene Neuregelung zu den Aufbewahrungsfristen erachten wir als richtig und verhältnismässig. Die bisherigen Grundpfeiler (Löschung von Amtes wegen und differenzierte Löschrfristen) sollen ja beibehalten werden. Mit dem neuen Grundsatz der einmaligen und definitiven Festlegung der Löschrfrist bei der Urteilsverkündung wird aber das Verfahren vereinfacht. Die Behörden werden entlastet, was die CVP begrüsst.

Zum erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug

Mit der Verankerung des erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug wird ein Fahndungsinstrument ins Gesetz aufgenommen, welches nach einem Bundestrafgerichtentscheid schon seit 2015 in der Schweiz verwendet wird. Auch diese Klärung der rechtlichen Grundlagen begrüsst die CVP. Für uns ist es wichtig zu betonen, dass diese neue Methode verhältnismässig (nur bei Verbrechen, nicht Vergehen) eingesetzt wird und sie nicht zu breit angelegten DNA-Tests führt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz